

cherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
 3. eine solche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Wer fahrlässig als Luftfahrzeugführer ohne die gemäß § 49 Abs. 1 vorgeschriebene Erlaubnis die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik überfliegt, kann mit Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 können die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit verwendeten oder dazu bestimmten Luftfahrzeuge oder anderen Gegenstände ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig entschädigungslos eingezogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 bis 14 obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen und in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 15 und des Abs. 3 dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt sowie den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

XI. Schlußbestimmungen §

§ 59 Gebühren

Für Verwaltungshandlungen, die nach diesem Gesetz im Interesse oder auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommen werden, werden Gebühren auf

der Grundlage der Rechtsvorschriften über staatliche Verwaltungsgebühren erhoben; Aufwendungen sind zu erstatten.

§ 60. Folgeb Bestimmungen

Der Ministerrat, der Minister für Nationale Verteidigung sowie der Minister für Verkehrswesen erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 61 Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Gesetz vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113);
 2. Ziff. 37 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen - Anpassungsgesetz - (GBl. INr. US. 242);
 3. Paragraph 11 Abs. 4 des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 3 S. 97);
 4. das Gesetz vom 12. Juli 1973 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen (GBl. I Nr. 33 S. 337);
 5. die Verordnung vom 4. Juli 1972 über die Pflichten und Rechte des Kommandanten und der Besatzung zur Gewährleistung der Sicherheit an Bord ziviler Luftfahrzeuge (GBl. II Nr. 47 S. 539);
 6. die Anordnung vom 25. August 1980 über Fluggerät (GBl. I Nr. 27 S. 273).

2.13. Gesetz über die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren - Atomenergiegesetz -

vom 8. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 325)

Die Anwendung der Atomenergie durch die Deutsche Demokratische Republik dient ausschließlich friedlichen Zwecken. Sie muß gesellschaftlich gerechtfertigt sein und hat bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zur Leistungssteigerung der Volkswirtschaft und zur Erhöhung ihrer Effektivität beizutragen. Die Anwendung

der Atomenergie ist nur zulässig, wenn alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen sowie zum Schutz der Umwelt getroffen wurden. Die ständige Einhaltung der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen ist oberstes Prinzip bei der Anwendung der Atomenergie.